

Habilitationsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
Vom 10. Juli 1979
i.d.F. der Dritten Änderungssatzung
Vom 20. Februar 2003

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791) und § 46 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (GVBl S. 288) erläßt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung).
- (2) Die Habilitation ist grundsätzlich in den Fächern möglich, die durch eine Professur vertreten sind, wobei die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, durch den Habilitationsausschuss (§ 2 Abs. 1) jeweils näher zu bestimmen ist.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung der Habilitation ist der Habilitationsausschuss.
- (2) ¹Dem Habilitationsausschuss gehören an alle Professoren gem. Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG sowie alle in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis an der Universität Bayreuth tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Dem Habilitationsausschuss gehören ferner an die nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehenden, an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth tätigen Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, sofern sie ihre Teilnahme am Habilitationsverfahren spätestens am Vortag des ersten Zusammentretens des Habilitationsausschusses dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben; sie sind aus diesem Grund zu dem ersten Zusammentreten des Habilitationsausschusses wie die anderen stimmberechtigten Mitglieder zu laden; erfolgt keine rechtzeitige Teilnahmeerklärung, können die nicht in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehenden Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nur mit beratender Stimme an dem Habilitationsverfahren teilnehmen. ³Mit beratender Stimme können ferner teilnehmen die entpflichteten Professoren sowie die Professoren im Ruhestand.
- (3) Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind dem Bewerber mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus
- a) einer schriftlichen Habilitationsleistung, die die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachweist und eine nach der Promotion erbrachte wissenschaftliche Leistung darstellt, welche die an die schriftliche Promotionsleistung zu stellenden Anforderungen erheblich übersteigt. Sie besteht aus einer in deutscher Sprache abgefaßten Habilitationsschrift oder aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist, kann der Habilitationsausschuss auf Antrag auch eine in einer anderen Sprache abgefaßte schriftliche Habilitationsleistung zulassen.
 - b) einem Probevortrag und
 - c) einer wissenschaftlichen Aussprache.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
1. dass der Bewerber ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. dass der Bewerber zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grads berechtigt ist,
 3. dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung in drei Exemplaren vorlegt,
 4. dass der Bewerber nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat,
 5. dass der Bewerber nicht schon ein zweites mal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist,
 6. dass dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden,

7. dass sich ein Professor der Fakultät für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung für zuständig erklärt.
- (2) Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation über die Doktorarbeit hinaus unter Beweis gestellt haben und in der Regel durch Publikationen und Vorträge in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein.
- (3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten als erfüllt, wenn der Bewerber nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren für den Erwerb des Doktorgrades zugelassen wurde und die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen.
²Im Antrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung in dreifacher Ausfertigung,
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten, dem die gedruckten Publikationen beigelegt werden sollen; druckfertige Manuskripte können beigelegt werden,
 3. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit,
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt,
 5. die Nachweise zur § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 6. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsversuche,
 7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss.

- (2) Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurückziehen, solange nicht der Habilitationsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat oder solange die Frist nach § 8 Abs. 2 noch nicht verstrichen ist.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) ¹Zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens drei Gutachter. ²Mindestens einer der Gutachter muss ein der Fakultät angehörender Professor sein. ³Eines der Gutachten soll von einem auswärtigen Gutachter erstellt werden. ⁴Der Habilitationsausschuss kann weitere Gutachter bestellen. ⁵Jedem Mitglied des Habilitationsausschusses steht es frei, ein zusätzliches Gutachten anzufertigen.
- (2) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachter dem Dekan vorliegen. ²Sie müssen ein Urteil darüber enthalten, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen entspricht.
- (3) Die Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift und den sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich gemacht.

§ 8

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) ¹Der Habilitationsausschuss entscheidet nach Eingang der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (2) ¹Der Habilitationsausschuss kann die schriftliche Habilitationsleistung zur Umarbeitung zurückgeben. ²Legt der Bewerber die umgearbeitete schriftliche Habilitationsleistung nicht innerhalb der vom Habilitationsausschuss gesetzten Frist vor, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ³Dies wird durch Bescheid des Dekans festgestellt.

§ 9

Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache

- (1) ¹Als weitere Habilitationsleistung hält der Bewerber einen öffentlichen Probenvortrag von maximal 45 Minuten Dauer. ²Der Vortrag soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Fachgebiet behandeln, für das die Habilitation angestrebt wird. ³Dazu schlägt der Bewerber drei Themen vor. ⁴Sie sollen sich inhaltlich wesentlich unterscheiden und mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden.
- (2) ¹Der Habilitationsausschuss wählt eines der Themen aus. ²Der Dekan setzt den Termin für den Probenvortrag fest und gibt dem Bewerber das gewählte Thema 14 Tage vor diesem Termin bekannt. ³Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Bewerber verkürzt werden.
- (3) ¹Der Probenvortrag wird vom Dekan universitätsöffentlich bekanntgegeben. ²Habilitationsausschuss, zusätzlich bestellte Gutachter und wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät werden schriftlich eingeladen.
- (4) ¹Dem Probenvortrag schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an, die vom Dekan geleitet wird. ²Sie soll an den Vortrag anknüpfen und über diesen hinaus einen Eindruck von der fachlichen Kompetenz des Bewerbers vermitteln. ³Die Dauer der Aussprache soll etwa 45 Minuten betragen.
- (5) ¹Auf Grund des Probenvortrags und der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss, ob die wissenschaftlichen Leistungen als ausreichend und die pädagogische Eignung als gegeben angesehen werden. ²Im Fall einer negativen Entscheidung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (6) Der Habilitationsausschuss kann dem Bewerber die Möglichkeit geben, die wissenschaftliche Aussprache innerhalb einer vom Habilitationsausschuss gesetzten Frist einmal zu wiederholen.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung und Ausstellung der Urkunde

- (1) Wenn die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, die Leistungen der wissenschaftlichen Aussprache als den Anforderungen entsprechend beurteilt, die pädagogische Eignung festgestellt wurde, entscheidet der Habilitationsausschuss endgültig über den Erfolg des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung.

- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fertigt der Dekan eine Urkunde aus. ²Die Urkunde bescheinigt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fachgebiet.
- (3) Die Urkunde wird vom Präsidenten der Universität und dem Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität versehen und vom Dekan überreicht.

§ 11

Umhabilitation

Die Lehrbefähigung kann bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen festgestellt werden; erbrachte Habilitationsleistungen können anerkannt werden.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Die Lehrbefähigung kann nachträglich für zusätzliche Gebiete festgestellt werden, wenn der Bewerber darin weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ²Für das Verfahren gelten die §§ 7, 8 und 10 Abs. 1 und 3 entsprechend. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung fertigt der Dekan unter Angabe des neuen Fachgebietes eine Urkunde aus.

§ 13

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

¹Das Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. ²Bereits erbrachte Habilitationsleistungen können angerechnet werden.

§ 14

Aberkennung des Grades Dr. phil. habil.

Die Aberkennung des Grades eines Dr. phil. habil. richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Aberkennung akademischer Grade.

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.